

Satzung TV 1843 Dillenburg j.P.

- gültig ab 1. Januar 2007 -

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Turnverein 1843 Dillenburg“. Er ist durch Verleihung vom 08. April 1894 "juristische Person".
- 2 Sitz des Vereins ist Dillenburg.
- 3 Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Einrichten und das Anbieten von Sportangeboten zur Förderung des Breitensports und des Leistungssports einschließlich der Jugendpflege.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen und Auslagen wird in einer Finanzordnung geregelt.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

1. im Landessportbund Hessen e.V. und
2. in den zuständigen Landesfachverbänden.

§ 4 Vereinszeichen

Als Vereinszeichen gilt das in der Anlage 1 dargestellte Emblem. Dieses soll in allen offiziellen Darstellungen des Vereins verwendet werden.

Zweiter Abschnitt: **Mitgliedschaft, Beiträge**

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- 1 Mitglied kann jede Person werden.
- 2 Als fördernde Mitglieder können juristische Personen sowie Körperschaften aufgenommen werden.
- 3 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und schließt die Anerkennung der Satzung ein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühren und Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
Diese wird vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch den Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. In besonderen Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen,
 3. durch Ausschluss aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses, wenn das Mitglied
 - a) mit dem Beitrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt,
 - b) gröblich oder wiederholt gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, wobei das Mitglied gegebenenfalls haftbar gemacht werden kann.
Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Schlichtungsausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Schlichtungsausschuss eingelegt werden. Eine nicht rechtzeitig eingelegte Berufung kann der Schlichtungsausschuss annehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jegliche Rechte im Verein und das Anrecht am Vereinsvermögen; seine Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.

Dritter Abschnitt: **Organisation des Vereins**

(Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.)

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Sportausschuss,
4. die Hauptabteilungen,
5. die Abteilungen,
6. die Jugendversammlung,
7. der Schlichtungsausschuss,
8. die Kassenprüfer.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie wird durch das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, einberufen.
In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidium einzuberufen.
- 3 Einberufung und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher in den Dillenburger Tageszeitungen veröffentlicht werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und zur Beschlussfassung in die Tagungsordnung aufgenommen werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung
 1. nimmt den Jahresbericht des Präsidiums einschließlich des Schatzmeisters entgegen,
 2. berät und genehmigt den Wirtschaftsplan für das laufende Jahr,
 3. entlastet das Präsidium,
 4. wählt das Präsidium, den Schlichtungsausschuss und die Kassenprüfer,
 5. bestätigt die Hauptabteilungsleiter und den Jugendbeauftragten,
 6. beschließt die Beitragsordnung,
 7. beschließt die Anträge,

8. beschließt den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien ab einem Betrag von Euro 100.000,--,
 9. beschließt die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von Euro 100.000,-- und
 10. beschließt Änderungen der Satzung.
- 6 Alle Beschlüsse -ausgenommen die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Fälle- werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden auch gezählt, finden jedoch keine Berücksichtigung. Steht für jedes Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist Blockwahl zulässig. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- 7 Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- 8 Für geheime Abstimmungen bzw. Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bilden. Sie bereiten die Wahl vor und führen sie durch. Personen, die dem Wahlausschuss angehören, sind nicht wählbar.
- 9 Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes vorliegt.
- 10 Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch einem dafür und einem dagegen sprechenden Redner das Wort. Redner, die selbst zur Sache gesprochen haben, können unmittelbar darauf keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

§ 10 Das Präsidium

- 1 Dem Präsidium gehören an:
 1. ein Präsident,
 2. ein Vizepräsident,
 3. ein Schatzmeister,
 4. ein Sportmanager,
 5. ein Medienbeauftragter,
 6. ein Jugendbeauftragter,
 7. ein oder mehrere Hauptabteilungsleiter,
 8. ein erster Beauftragter für besondere Aufgaben,
 9. ein zweiter Beauftragter für besondere Aufgaben.
- 2 Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten bzw. durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mit einem weiteren Präsidiumsmitglied. Für rechtsgeschäftliche Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist ein vorheriger Präsidiumsbeschluss erforderlich.
- 3 Der Präsident,
der Schatzmeister,
der Medienbeauftragte,
der oder die Hauptabteilungsleiter und
der zweite Beauftragte für besondere Aufgaben
werden jeweils für zwei Jahre in den ungeraden Jahren gewählt bzw. bestätigt.

4 Der Vizepräsident,
der Sportmanager,
der Jugendbeauftragte und
der erste Beauftragte für besondere Aufgaben
werden jeweils für zwei Jahre in den geraden Jahren gewählt bzw. bestätigt.

5 Das Präsidium

1. berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht anderen Organen zustehen,
2. beschließt eine Finanzordnung,
3. sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse,
4. plant Vereinsveranstaltungen soweit sie nicht Aufgabe der Abteilungen sind,
5. stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf, wobei sämtliche den Abteilungen zurechenbare Kosten zugleich den finanziellen Rahmen der Abteilungen darstellen,
6. entscheidet über die Errichtung neuer Abteilungen/Hauptabteilungen und über die Schließung von Abteilungen/Hauptabteilungen,
7. verwaltet die Finanzen und das Vereinsvermögen,
8. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
9. beruft den Sportausschuss nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr,
10. koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen/Hauptabteilungen,
11. koordiniert eine abteilungsübergreifende Jugendarbeit und
12. betreibt allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

6 Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt durch einen vom Präsidium Beauftragten weitergeführt. Er erhält sein Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Sportausschuss.

7 Das Präsidium entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8 Das Präsidium kann bei Bedarf zu seiner Entlastung hauptamtliche Mitarbeiter zur Sicherung des Vereinsbetriebs einstellen und eine Geschäftsstelle unterhalten.

9 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Sportausschuss

1 Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern und den Abteilungsleitern oder deren Vertretern. Die Mitglieder des Sportausschusses haben zunächst jeweils eine Stimme. Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern haben für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme, jedoch maximal fünf Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2 Der Sportausschuss

1. nimmt einen Bericht des Präsidiums zur aktuellen Lage entgegen,
2. beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit sie nicht anderen Organen zustehen, insbesondere über
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien bis zu einem Betrag von Euro 100.000,-- sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von Euro 20.000,-- bis Euro 100.000,--,
 - b) über die Bestellung von Präsidiumsmitgliedern (§ 30 BGB) bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
3. nimmt Informationen des Präsidiums und der Abteilungen über geplante Vorhaben entgegen,
4. führt allgemeine Vereinsveranstaltungen durch soweit sie nicht Aufgabe der Abteilungen sind,
5. beschließt eine Ehrenordnung und
6. berät die Grundsätze der Finanzordnung

3 Der Sportausschuss ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben besondere Arbeitskreise zu bilden.

4 Der Sportausschuss ist vom Präsidenten oder dem Sportmanager mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuberufen und zu leiten.

§ 12 Die Abteilungen / Hauptabteilungen

1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese sind für den Betrieb und die Organisation der jeweiligen Sportart zuständig. Grundsätzlich wird für jeden Fachverband im Landessportbund Hessen nur eine Abteilung zugelassen. Auf Antrag können weitere Abteilungen zugelassen werden. Über die Zuordnung zum Fachverband entscheidet das Präsidium.

2 Jede Abteilung hat jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Sie ist vom Abteilungsleiter mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuberufen und zu leiten. Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. In der Abteilungsversammlung ist jedes jugendliche und erwachsene Mitglied stimmberechtigt. Hierbei können bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ihre gesetzlichen Vertreter deren Stimmrecht ausüben. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie bei allen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur deren gesetzliche Vertreter abstimmen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Präsidium zur Verfügung zu stellen.

3 Die Abteilungsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Weitere Positionen innerhalb der Abteilungsleitung können durch Wahl besetzt werden.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen findet § 9, Absätze 6 bis 10 Anwendung.

4 In einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, deren Einberufung durch die Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder möglich ist, kann auch zu einem früheren Zeitpunkt eine neue Abteilungsleitung gewählt werden.

- 5 Falls einer fachverbandsorientierten Abteilung zu Beginn eines Kalenderjahres mehr als 30 Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins zugeordnet sind, erhält diese Abteilung nach Genehmigung durch das Präsidium den Status einer "Hauptabteilung". Sofern die Mitgliederzahl einer Hauptabteilung zu Beginn eines Kalenderjahres unter 30 Prozent der Gesamtmitgliederzahl sinkt, ist das Präsidium berechtigt, dieser den Status "Hauptabteilung" wieder abzuerkennen. Rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren wählen die stimmberechtigten Mitglieder dieser Abteilung für die Dauer von zwei Jahren die Hauptabteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem Hauptabteilungsleiter und einem Stellvertreter. Weitere Positionen innerhalb der Hauptabteilungsleitung können durch Wahl besetzt werden. Das Amt des Hauptabteilungsleiters wird verbandsüblich bezeichnet. Nach Bestätigung in der Mitgliederversammlung ist der Hauptabteilungsleiter gleichberechtigtes Präsidiumsmitglied. Innerhalb einer Hauptabteilung können gleichberechtigte Abteilungen mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen Abteilungen gegründet werden. Gleichartige Übungsgruppen können hierbei zu einer Abteilung zusammengefasst werden.
- 6 Die Abteilungsleitung sorgt für:
1. einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 2. die Erstellung von Anwesenheitslisten,
 3. die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
 4. die pflegliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sowie deren Instandhaltung,
 5. die Teilnahme an den Sitzungen des Sportausschusses.
- 7 Die Abteilungen/Hauptabteilungen sind an den finanziellen Rahmen gebunden, der sich durch den Voranschlag des Wirtschaftsplanes für die jeweilige Abteilung/Hauptabteilung ergibt. Dieser finanzielle Rahmen kann durch zusätzliche Einnahmen erweitert werden. Besondere Abteilungskonten innerhalb des Vereins werden nicht geführt. Geplante Veranstaltungen sind vorher mit dem Präsidium abzustimmen.
- 8 Die Abteilungsleiter sind befugt, die zur Aufrechterhaltung eines Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.
- 9 Die Abteilungsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Zusatzbeitrag beschließen, der dem Abteilungshaushalt zugute kommt. Der Zusatzbeitrag ist vom Präsidium zu genehmigen. Die Mittelverwendung wird vom Präsidium nach Verwendungsnachweis abgewickelt.

§ 13 Die Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist vom Präsidium zu genehmigen.
- 2 In der Jugendversammlung ist jedes anwesende jugendliche Mitglied gemäß der Jugendordnung stimmberechtigt.
- 3 Im ersten Quartal eines Kalenderjahres findet eine Jugendversammlung statt. Sie ist vom Jugendbeauftragten mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuberufen und zu leiten.
- 4 Rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung in den geraden Jahren wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Jugendbeauftragten.

- 5 Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der Jugendbeauftragte gleichberechtigtes Präsidiumsmitglied.

§ 14 Der Schlichtungsausschuss

- 1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Die gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser beruft den Schlichtungsausschuss nach Bedarf, oder wenn dieses einer seiner Mitglieder beantragt, ein. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Der Schlichtungsausschuss erledigt Berufungen, die gegen die Entscheidung des Präsidiums eingelegt werden, und er schlichtet sonstige Streitigkeiten, die an ihn herangetragen werden.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4 Entscheidungen des Schlichtungsausschusses dürfen erst nach Anhörung der Betroffenen gefällt werden.
- 5 Mitglieder des Sportausschusses dürfen das Amt als Schlichter nicht ausüben.

§ 15 Die Kassenprüfer

- 1 Insgesamt werden drei Kassenprüfer gewählt, wobei in jedem Jahr für die Dauer von drei Jahren jeweils ein Kassenprüfer gewählt wird. Nach drei Jahren Kassenprüfung scheidet dieser aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt. Eine Neuwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.
Sofern ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheidet, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- 2 Mindestens zweimal im Jahr prüfen mindestens zwei Kassenprüfer die Finanzen des Vereins. Über die jeweilige Prüfung berichten sie dem Präsidium. Über die Kassenprüfung für das gesamte Wirtschaftsjahr berichten sie abschließend in der Mitgliederversammlung.
- 3 Mitglieder des Sportausschusses dürfen das Amt als Kassenprüfer nicht ausüben.

Vierter Abschnitt: **Sonstige Bestimmungen**

§ 16 Beurkundung

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Alle Niederschriften sind aufzubewahren.
Den Sitzungsteilnehmern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen oder Geldbeträge.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Die beabsichtigten Änderungen müssen den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Es wird bestimmt, dass bei einer Änderung der Satzung eine Genehmigung der zuständigen Behörde nicht erforderlich ist.

§ 19 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

- 1 Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die nicht zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind innerhalb von zehn Tagen aufzufordern, ihre Stimme binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich abzugeben (Datum des Poststempels).
Nichtbeantwortung dieser Aufforderung gilt als Zustimmung.
- 2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- 3 Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation und die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- 4 Bücher und Journale sowie Belege und der Schriftverkehr sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 20 Abschließende Bestimmungen

- 1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. November 2006 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt an die Stelle aller vorhergehenden Fassungen.
- 2 Das Präsidium ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen dieser Satzung seitens der zuständigen Behörden in der Weise zu beheben, dass die Änderungen dem von der Mitgliederversammlung zum Ausdruck gebrachten Willen am nächsten kommen.